AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

16. Jahrgang **Wittmund, den 3. Juli 1995** **Nr. 10**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur 3. Änderung der Gebührenordnung und Schulordnung der Kreismusikschule Wittmund vom 15. Juni 1992 und zur Änderung der Gebührenordnung und Schulordnung der Kreismusikschule Wittmund vom 13. Dezember 1994 51

Satzung des Landkreises Wittmund über Aufwandsentschädigung und Fahrkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige 52

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1995 52

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1995 52

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige 53

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Esens über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige 53

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Holtgast, Ortsteil Utgast - Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr.1 in Verbindung mit Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 a des BauGB-MaßnahmenG - 53

Bekanntmachung der Stadt Wittmund betr. Satzung gemäß § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) für die Ortschaft Willen, Bereich Heidlandsweg; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens 54

Bekanntmachung der Stadt Wittmund betr. Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel Bebauungsplan 6.6/B 34 „Östlich Seeburger Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens 54

Bekanntmachung der Stadt Wittmund betr. Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel Bebauungsplan 6.6/B 33 „An der Kurpromenade“ mit örtlichen Bauvorschriften; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens 55

Bekanntmachung der Stadt Wittmund betr. Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 78 „Corneliuskamp“ mit örtlichen Bauvorschriften; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens 55

Bekanntmachung der Stadt Wittmund betr. Bauleitplanung in der Ortschaft Burhafe Bebauungsplan 6.4/B 13 „Östlich der Upsteder Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens 56

Bekanntmachung der Stadt Wittmund betr. Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 7 „Buchenweg“; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens 56

Bekanntmachung der Sielacht Dornum 57

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur 3. Änderung der Gebührenordnung und Schulordnung der Kreismusikschule Wittmund vom 15. Juni 1992 und zur 1. Änderung der Gebührenordnung und Schulordnung der Kreismusikschule Wittmund vom 13. Dezember 1994

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), der §§ 2 Abs. 3, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) und des § 7 Abs. 3 der Satzung der Kreismusikschule vom 18. September 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 1987 erläßt der Kreistag des Landkreises Wittmund folgende Satzung zur 3. Änderung der Gebührenordnung und Schulordnung der Kreismusikschule Wittmund vom 13. Dezember 1994:

§ 1

1. Die §§ 1 Nr. 3 der Satzung vom 15. Juni 1992 und der Satzung vom 13. Dezember 1994 werden wie folgt gefaßt:

   „Die Musikschulgebühren werden kalenderjährlich erhoben. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 1. Januar eines Jahres, im Jahre 1994 jedoch erst am 1. Februar.“

2. Die §§ 2 Nr. 1 der Satzung vom 15. Juni 1992 und der Satzung vom 13. Dezember 1994 werden wir folgt gefaßt:

   Die jährliche Unterrichtsgebühr für wöchentlichen Unterricht beträgt:

   in den Grundfächern:

   a) Musikalische Früherziehung (75 Min.) und Musikalische Grundausbildung (90 Min.) 360,00 DM
   Musikalischer Grundkurs für Erwachsene (75 Min.) 360,00 DM
   Musiktherapie Grundkurs (75 Min.) 360,00 DM

   in den Hauptfächern:

   b) instrumentaler und vokaler Einzelunterricht
   1/1, 45 Min. 1560,00 DM
   2/3, 30 Min. 1032,00 DM
   1/2, 22,5 Min. 780,00 DM

   c) instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht (2 Schüler) 45 Min. 780,00 DM

   d) instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht (ab 3 Schüler) 45 Min. 600,00 DM
   Ballett/Step Dance/Modern Dance, 45 Min. 480,00 DM
   Ballett/Step Dance/Modern Dance, 60 Min. 540,00 DM

3. Die §§ 2 Nr. 3 Satz 2 der Satzungen vom 15. Juni 1992 und 13. Dezember 1994 werden wie folgt gefaßt:

   „Die Unterrichtsgebühr beträgt jährlich 120,00 DM.“

4. In § 4 Nr. 3 der Satzung vom 13. Dezember 1994 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „Maßgeblich ist das Einkommen in dem jeweiligen Monat der Fälligkeit der Gebühr.“

5. § 5 Nr. 4 der Satzung vom 15. Juni 1992 und § 4 Nr. 4 der Satzung vom 13. Dezember 1994 werden wir folgt gefaßt:

   „Die Mindestgebühr für ein Fach beträgt jährlich 120,00 DM.“

6. In § 5 der Satzung vom 15. Juni 1992 wird folgende Nr. 5 angefügt:

   „Bei einer Abmeldung gem. § 6 ermäßigt sich die Gebühr für jeden Monat, in dem die Musikschule nicht in Anspruch genommen wird, um ein Zwölftel. Dies gilt bei einer Anmeldung während des Kalenderjahres entsprechend.“

7. In § 4 der Satzung vom 13. Dezember 1994 wird folgende Nr. 5 angefügt:

   „Bei einer Abmeldung gem. § 5 ermäßigt sich die Gebühr für jeden Monat, in dem die Musikschule nicht in Anspruch genommen wird, um ein Zwölftel. Dies gilt bei einer Anmeldung während des Kalenderjahres entsprechend."

8. § 7 Nr. 1 der Satzung vom 15. Juni 1992 und § 6 Nr. 1 der Satzung vom 13. Dezember 1994 werden wie folgt gefaßt:

   „Die Gebühren werden in Höhe eines Zwölftels des Jahresbetrages zum 20. jeden Monats fällig."

§ 2

Soweit die Satzung vom 15. Juni 1992 geändert wird, tritt diese Satzung vom 1. Februar 1994, im übrigen zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Wittmund, den 19. Juni 1995

Landkreis Wittmund

Schmidt Landrat (L. S.) **Schultz** Oberkreisdirektor

Satzung des Landkreises Wittmund über Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nieders. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 1993 (Nieders. GVBl. S. 359), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 19. 6. 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen

1. Als monatliche Aufwandsentschädigungen erhalten:
   a) Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister 350,00 DM
   b) Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege je 300,00 DM
   c) Landschaftswarte je 40,00 DM
   d) Kreisbildstellenleiterin/Kreisbildstellenleiter 200,00 DM
   e) Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter 350,00 DM
2. Der/Dem Behindertenbeauftragten können im Falle außergewöhnlicher Belastungen zusätzlich gewährt werden:
   a) bei einem Mehraufwand an Fahrkosten (z. B. für die Benutzung behindertengerechter Fahrzeuge, Fahrergestellung) bis zu 100,00 DM monatlich,
   b) bei einem sonstigen behindertenbedingten Mehraufwand (z. B. für Begleitpersonen) bis zu 250,00 DM monatlich

   Die zusätzlichen Beträge können nebeneinander gewährt werden.
3. Mit den vorstehenden Beträgen sind alle Aufwendungen wie Ersatz der Auslagen einschließlich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Verdienstausfall und Pauschalstundensatz und Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes - mit Ausnahme der Reisekostenvergütungen für Dienstreisen auf die kreisangehörigen Inseln - abgegolten.
4. Ist eine/ein vorstehend aufgeführte/ausgeführter ehrenamtlich Tätige / Tätiger länger als einen Monat an der Ausübung ihres / seines Amtes verhindert, so wird mit Ablauf des Kalendermonats die Aufwandsentschädigung nicht mehr gezahlt.

§ 2

Reisekosten

Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes und auf die kreisangehörigen Inseln werden ehrenamtlich tätigen Personen Reisekosten nach den für Ehrenbeamte im Bundesreisekostengesetz getroffenen Regelungen gewährt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Wittmund über Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige vom 16. 3. 1994 außer Kraft.

Wittmund, den 19. 6. 1995

Landkreis Wittmund

Schmidt Landrat (L. S.) **Schultz** Oberkreisdirektor

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 10. Mai 1995 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 12 135 500 DM
in der Ausgabe auf 12 381 500 DM
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 6 875 300 DM
in der Ausgabe auf 6 875 300 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 260 000 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 113 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1995 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
   b) für Gewerbebetriebe (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Langeoog, den 10. Mai 1995

Der Bürgermeister **M. Schreiber** (L. S.) Der Gemeindedirektor **F. Göken**

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß den §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), die erforderliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg für die §§ 2 und 3 der Satzung am 19. 6. 1995 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 7. bis 12. 7. 1995 im Rathaus - Kämmerei - 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 20. 6. 1995

Inselgemeinde Langeoog
Der Gemeindedirektor
i. V. H.-G. Sjuts

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 21. Februar 1995 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 712 900 DM

in der Ausgabe auf	712900 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	699600 DM
in der Ausgabe auf	699600 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	270 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	270 v. H.
3. Gewerbesteuer	290 v. H.

Werdum, 21. Februar 1995

Gemeinde Werdum

Ockenga (L. S.) **Hass**
1. stv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 7. bis 12. 7. 1995 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Gemeinde Werdum
Der Gemeindedirektor

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nieders. GVBl. S. 359), hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 31. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 11. Februar 1977 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 2 vom 28. 2. 1977), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 1989 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 9 vom 2. 5. 1989), wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 750,00 DM zuzüglich 200,00 DM Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Holtgast, den 31. Mai 1995

Gemeinde Holtgast

Wessels (L. S.) **Freese**
I. stv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Esens über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nieders. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 12. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 2. Juli 1974 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 17 vom 15. 8. 1974), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 1989 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 20 vom 1. 12. 1989), wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 600,00 DM zuzüglich 225,00 DM Fahrtkostenpauschale.“
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Die monatliche Aufwandsentschädigung für den I. stv. Bürgermeister beträgt 240,00 DM zuzüglich 60,00 DM Fahrtkostenpauschale. Für den II. stv. Bürgermeister beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 120,00 DM zuzüglich 30,00 DM Fahrtkostenpauschale.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Esens, den 12. Juni 1995

Stadt Esens

Ebrecht (L. S.) **Buß**
Bürgermeister stellv. Stadtdirektor

Veröffentlicht: Esens, den 13. Juni 1995
Stadt Esens
Buß, stellv. Stadtdirektor

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Holtgast, Ortsteil Utgast

- Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 a des BauGB-MaßnahmenG -

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der z. Z. gültigen Fassung und gemäß § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in der Sitzung am 27. 5. 1994 und 9. 12. 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB werden gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 ersichtlichen Darstellungen und Festsetzungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 10. Oktober 1983 beschlossene Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Holtgast für den Bereich Utgast außer Kraft.

Gemeinde Holtgast, den 23. September 1994 / 9. Dezember 1994

Freese **Wessels**
Gemeindedirektor I. stellv. Bürgermeister

Der Landkreis Wittmund hat mit Verfügung vom 15. 5. 1995 - Az.: 65/61 40 1 13 - gemäß § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Nr. 2 DVBauGB erklärt, daß gegen die am 27. 5. und 9. 12. 1994 beschlossene vorstehende Satzung über die Festlegung der Grenzen des

im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Holtgast für den Bereich Ortsteil Utgast keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachstehenden Planausschnitt.

Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund

Die Satzung mit Lageplan (Maßstab 1:2000) liegt ab sofort bei der Gemeinde Holtgast, Ziegeleistraße 5, 26427 Holtgast, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprächen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holtgast geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Holtgast geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Holtgast, 29. Mai 1995

Gemeinde Holtgast
Der Gemeindedirektor
Freese

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung der Stadt Wittmund betr. Satzung gemäß § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) für die Ortschaft Willen, Bereich Heidlandsweg; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Gegen die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 28. März 1995 beschlossene, oben näher bezeichnete, Satzung hat die Bezirksregierung Weser-Ems im Anzeigeverfahren nach § 34 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 22 Abs. 3 BauGB und § 11 Abs. 3 BauGB mit Verfügung vom 20. Juni 1995, Az. 204.2-21121/4-62019, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Satzung und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Knochenburgstraße 11, Zimmer 318 / 328, eingesehen werden.

Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.

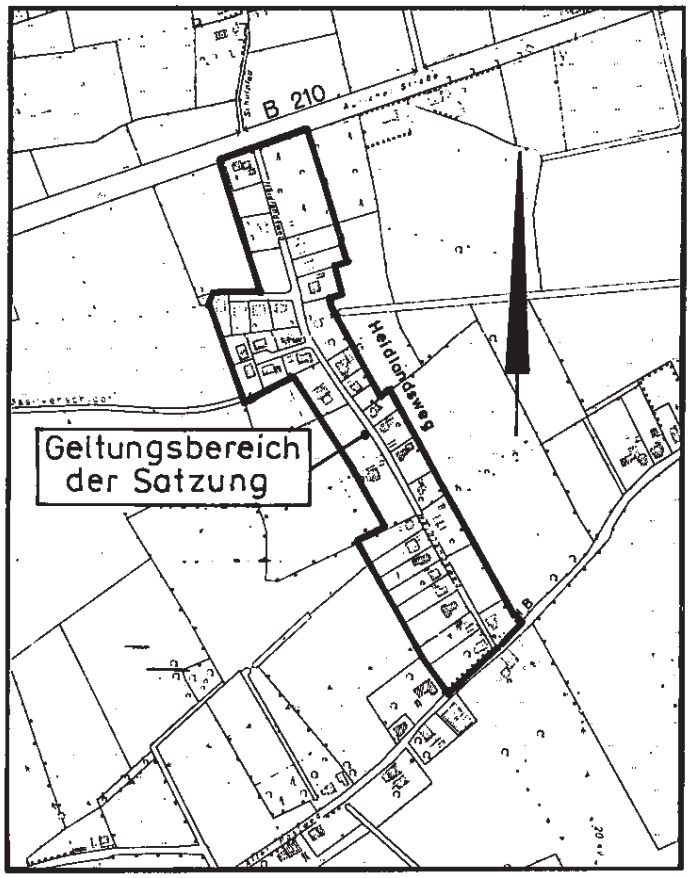

Kartengrundlage: DGK5 2512/8 und 13 vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund).

Wittmund, den 3. Juli 1995

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung der Stadt Wittmund betr. Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel Bebauungsplan 6.6/B34 „Östlich Seeburger Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 7. April 1995, Az. 65/61 26 1 66 (B34), gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 15. Juni 1993 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.4/B 34 „Östlich Seeburger Weg“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.

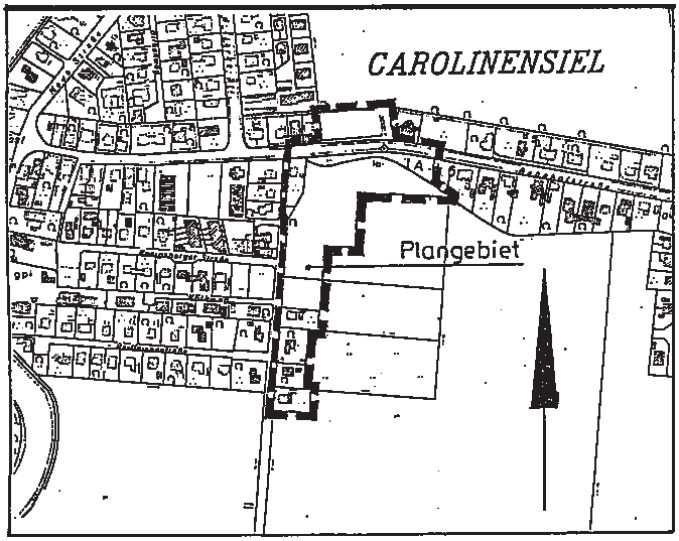

Kartengrundlage: DGK 5 2312/5 vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Knochenburgstraße 11, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 3. Juli 1995

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung der Stadt Wittmund betr. Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel Bebauungsplan 6.6/B33 „An der Kurpromenade“ mit örtlichen Bauvorschriften; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 6. April 1995, Az. 65/61 26 1 66 (B33), gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 15. Juni 1993 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.4/B 33 „An der Kurpromenade“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.

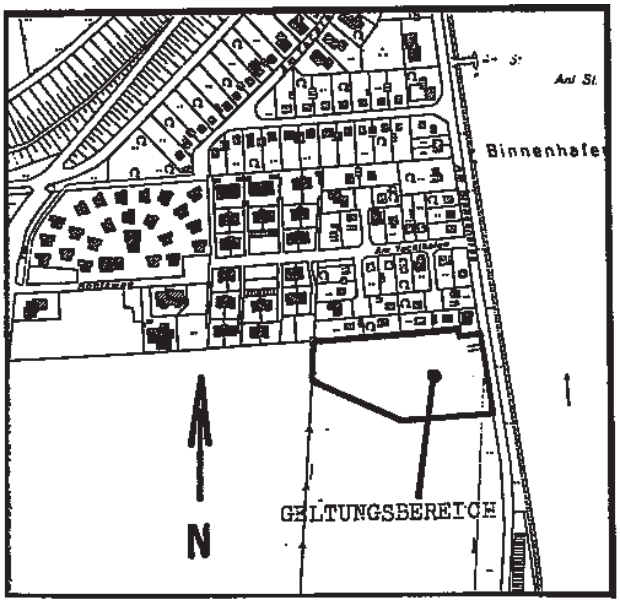

Kartengrundlage: DGK 5 2212/30 vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Knochenburgstraße 11, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 3. Juli 1995

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung der Stadt Wittmund betr. Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Bebauungsplan 6.1/B78 „Corneliuskamp“ mit örtlichen Bauvorschriften; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 7. April 1995, Az. 65/61 26 1 66 (B78), gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. Juli 1994 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.1/B 78 „Corneliuskamp“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.

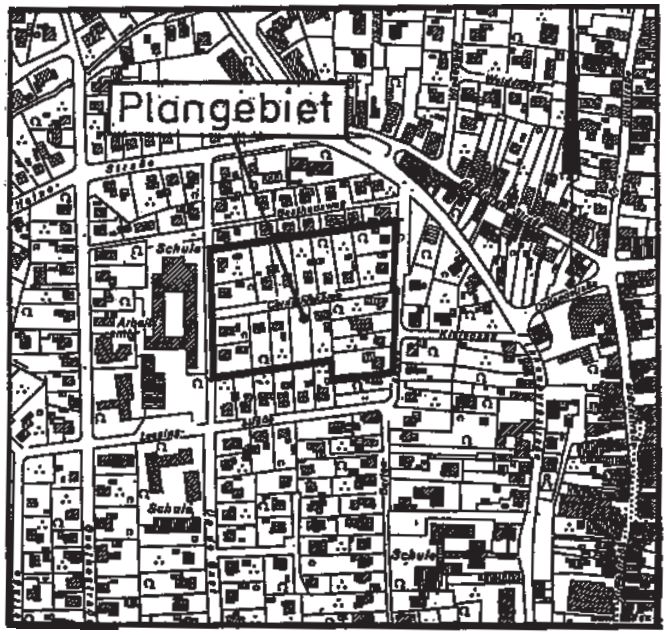

Kartengrundlage: DGK 5 2412/9 vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Knochenburgstraße 11, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 3. Juli 1995

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung der Stadt Wittmund betr. Bauleitplanung in der Ortschaft Burhafe Bebauungsplan 6.4/B13 „Östlich der Upsteder Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 28. Februar 1995, Az. 65/61 26 1 64 (B13), gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 30. November 1993 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.4/B 13 „Östlich der Upsteder Straße“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.

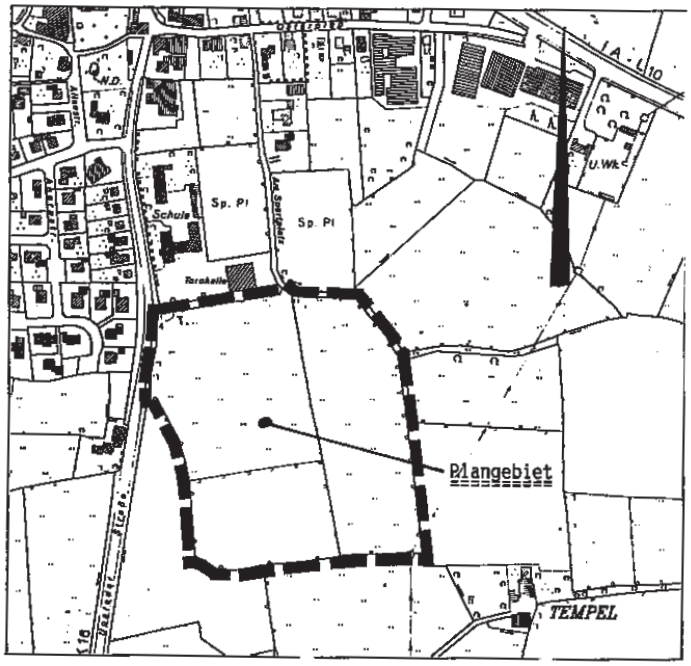

Kartengrundlage: DGK 5 2412/2 vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Knochenburgstraße 11, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 3. Juli 1995

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung der Stadt Wittmund betr. Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Bebauungsplan 6.1/B7 „Buchenweg“; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 7. April 1995, Az. 65/61 26 1 66 (B7), gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 26. Oktober 1993 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.1/B 7 „Buchenweg“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.

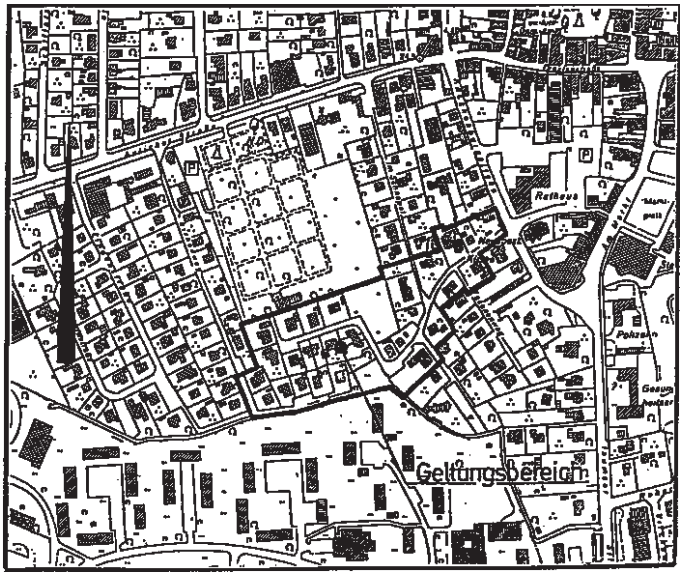

Kartengrundlage: DGK 5 2412/9 vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Knochenburgstraße 11, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 3. Juli 1995

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Sielacht Dornum

Gemäß § 20 der Satzung ist für die restliche Wahlperiode 1995 - 1996 die Nachwahl eines Ausschußmitgliedes der Sielacht Dornum durchzuführen. Der Termin wird gemäß den §§ 18 ff. der Satzung wie folgt festgesetzt.

Wahlbezirk Nr. 4
für die Gemarkungen Neuschoo, Moorweg und Blomberg:

am Donnerstag, dem 13. Juli 1995 - 9.00 Uhr -
in Neuschoo, Gaststätte „Mittelpunkt“

In dem Wahlbezirk ist ein Ausschußmitglied zu wählen.

Wählbar zum Ausschußmitglied ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, das seinen Wohnsitz in dem betroffenen Wahlbezirk hat, und jeder, der einen zum Verbande gehörenden landwirtschaftlichen Betrieb innerhalb des betroffenen Wahlbezirks selbst bewirtschaftet.

Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Dieser Vertreter kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Von den Vertretern kann durch den Obersielrichter schriftliche Vollmacht verlangt werden.

Das Stimmverhältnis bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Wahlbezirk beteiligt sind.

Um das Grundeigentum streitende Personen, Miteigentümer von Grundstücken und Eigentümer zur gesamten Hand können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

Im Anschluß erfolgt gem. § 14 Abs. 5 der Satzung in dem Wahlbezirk eine Unterrichtung und Anhörung der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

Esens, den 28. Juni 1995

(L. S.)

Sielacht Dornum
G. Wessels
Obersielrichter